

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

KSE Tier & Gesundheitsservice GmbH

Hauptstraße 57, 86679 Ellgau

+49 172 8234833

schorr@kse-service.de

www.kse-service.de

Stand: 17.09.2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen KSE Tier & Gesundheitsservice GmbH, nachfolgend „KSE“ genannt, und ihren Kunden.
 2. Die AGB gelten insbesondere für folgende Leistungen:
 - Hundetraining und Hundeausbildung,
 - Sachverständigenleistungen und Gutachten, insbesondere im Zusammenhang mit gefährlichen bzw. auffälligen Hunden,
 - Prüfungen von Erdbaumaschinen,
 - Prüfungen von Flurförderzeugen,
 - Prüfungen von Leitern und Tritten,
 - sonstige vereinbarte Prüf-, Sachverständigen- und Dienstleistungen.
 3. Abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart wurden.
 4. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern. Für Unternehmer gelten ergänzend die gesetzlichen Sonderregelungen.
-

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kommt durch die Annahme eines Angebots von KSE durch den Kunden oder durch die verbindliche Vereinbarung eines Termins zustande.
2. Bei wiederkehrenden Leistungen können einzelne Termine jeweils gesondert vereinbart werden.

3. Art und Umfang der geschuldeten Leistung ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung, dem Auftrag, dem Angebot oder der Terminvereinbarung.
 4. Soweit für eine Leistung ausdrücklich ein individueller Festpreis in Textform vereinbart wurde, gilt dieser Festpreis für die betreffende Leistung.
 5. KSE ist berechtigt, zur Durchführung der vereinbarten Leistungen geeignete Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen einzusetzen.
-

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, KSE alle für die Durchführung der jeweiligen Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen.
 2. Der Kunde ist verpflichtet, KSE auf Umstände hinzuweisen, die für die sichere oder ordnungsgemäße Durchführung der Leistung von Bedeutung sein können.
 3. Werden erforderliche Informationen, Unterlagen oder Nachweise nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, kann KSE die Durchführung der Leistung verschieben oder, soweit erforderlich, abbrechen.
 4. Hierdurch entstehende Kosten können dem Kunden berechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig und vertraglich vereinbart ist.
-

II. Hundetraining

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen für Hunde

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Hundetraining ist, dass der Kunde Halter des Hundes oder zur Teilnahme mit dem Hund berechtigt ist.
2. **Jeder am Training teilnehmende Hund muss über eine gültige Hundehalterhaftpflichtversicherung verfügen.**
3. Der Kunde hat den Nachweis über das Bestehen der Hundehalterhaftpflichtversicherung auf Verlangen von KSE vorzulegen.
4. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Trainings gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
5. Der Kunde verpflichtet sich, KSE über sämtlichen gesundheitlichen und verhaltensbezogenen Besonderheiten des Hundes vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.

Hierzu gehören insbesondere:

- bekannte Aggressions- oder Beißvorfälle,
- Unverträglichkeiten gegenüber Menschen oder anderen Tieren,
- Erkrankungen oder Verletzungen,

- ansteckende Erkrankungen,
 - besondere Verhaltensauffälligkeiten,
 - behördliche Auflagen,
 - sonstige Umstände, die für die Sicherheit des Trainings relevant sein können.
6. Die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Impfungen müssen vorhanden sein. Der Kunde hat entsprechende Impf- bzw. Gesundheitsnachweise auf Verlangen von KSE vorzulegen.
 7. Kranke Hunde sowie Hunde mit Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung dürfen nicht am Training teilnehmen.
 8. Läufige Hündinnen können von Gruppenveranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aufgrund der jeweiligen Trainingssituation erforderlich ist.
 9. Änderungen des Gesundheitszustandes oder des Verhaltens des Hundes sind KSE unverzüglich mitzuteilen.
-

§ 5 Verantwortung und Pflichten des Hundehalters

1. Der Kunde bleibt während des gesamten Aufenthalts und Trainings für seinen Hund verantwortlich.
 2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinem Hund keine vermeidbare Gefahr für Personen, andere Tiere oder Sachen ausgeht.
 3. Den Anweisungen des Trainers hinsichtlich der sicheren Durchführung des Trainings ist Folge zu leisten.
 4. Der Hund ist entsprechend den Anweisungen des Trainers zu sichern und zu führen.
 5. **Der Hundehalter bzw. Hundeführer ist verpflichtet, geeignete Leinen, Halsbänder, Geschirre und sonstige für die sichere Führung des Hundes erforderliche Ausrüstung mitzuführen und zu verwenden.**
 6. Soweit aufgrund des Verhaltens des Hundes oder der konkreten Trainingssituation die Verwendung eines Maulkorbs oder einer sonstigen Sicherung erforderlich ist, hat der Kunde den entsprechenden Anweisungen des Trainers Folge zu leisten.
 7. **Der Hundehalter bzw. Hundeführer ist verpflichtet, Verunreinigungen durch seinen Hund, insbesondere Hundekot, unverzüglich und selbstständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.**
 8. Diese Verpflichtung gilt auf dem gesamten Trainingsgelände, auf Wegen, Parkflächen und sonstigen von KSE für das Training genutzten Flächen.
 9. Der Hundehalter hat hierfür geeignete Kotbeutel mitzuführen.
 10. Die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot gilt vor, während und nach dem Training.
 11. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen, die durch seinen Hund verursacht werden.
-

§ 6 Verhalten des Kunden

1. Der Kunde hat sich gegenüber anderen Kunden, deren Hunden sowie gegenüber Mitarbeitern und Trainern von KSE angemessen und respektvoll zu verhalten.
 2. Beleidigungen, Bedrohungen, aggressives Verhalten oder sonstiges Verhalten, das den sicheren und ordnungsgemäßen Trainingsbetrieb beeinträchtigt, sind unzulässig.
 3. KSE kann Kunden bei erheblichen oder wiederholten Verstößen vom Training ausschließen.
 4. Bereits entstandene Vergütungsansprüche bleiben hiervon unberührt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
-

§ 7 Ausschluss vom Training

1. KSE ist berechtigt, die Teilnahme eines Hundes am Training abzulehnen oder ein bereits begonnenes Training abubrechen, wenn dies aus Sicherheits-, Gesundheits- oder Tierschutzgründen erforderlich ist.
 2. Dies gilt insbesondere, wenn:
 - der Hund krank oder ansteckungsverdächtig ist,
 - der erforderliche Versicherungsnachweis nicht vorgelegt werden kann,
 - erforderliche Impf- oder Gesundheitsnachweise fehlen,
 - wesentliche Angaben über den Hund nicht gemacht wurden,
 - von dem Hund eine erhebliche Gefahr für Personen oder Tiere ausgeht,
 - der Kunde Sicherheitsanweisungen nicht befolgt,
 - der sichere Ablauf des Trainings nicht gewährleistet werden kann.
 3. Soweit der Ausschluss oder Abbruch vom Kunden oder dessen Hund zu vertreten ist, bleibt ein bereits entstandener Vergütungsanspruch von KSE unberührt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
-

§ 8 Termine und Terminabsagen

1. Vereinbarte Einzel- und Gruppentermine sind verbindlich.
2. Kann der Kunde einen vereinbarten Termin nicht wahrnimmt, ist der Termin über den von KSE vorgesehenen Kommunikationsweg rechtzeitig abzusagen.
3. **Ein Termin, der vom Kunden nicht abgesagt wird und zu dem der Kunde bzw. der Hund nicht erscheint, wird grundsätzlich wie ein wahrgenommener Termin behandelt und entsprechend berechnet.**
4. Die für den Termin geschuldete Vergütung wird in diesem Fall dem Kundenkonto belastet bzw. in Rechnung gestellt.
5. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass KSE kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist.

6. KSE bleibt der Nachweis eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens vorbehalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 7. Bei rechtzeitig (12 Stunden vor dem Termin) abgesagten Terminen wird keine Vergütung für den ausgefallenen Termin berechnet, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
 8. Muss KSE einen Termin absagen oder verschieben, wird dem Kunden für diesen Termin keine Vergütung berechnet. Bereits belastete Beträge werden entsprechend gutgeschrieben.
-

§ 9 Trainingserfolg

1. Das Hundetraining dient der Anleitung und Unterstützung des Hundehalters sowie der Verbesserung des Verhaltens und der Kommunikation zwischen Mensch und Hund.
 2. Ein bestimmter Trainingserfolg oder ein bestimmtes Verhalten des Hundes wird nicht garantiert.
 3. Der Trainingserfolg hängt insbesondere von der individuellen Situation des Hundes, dessen Verhalten, der Mitarbeit des Hundehalters und der Umsetzung der Trainingsinhalte außerhalb der Trainingsstunden ab.
-

§ 10 Kundenkonto und Abrechnung beim Hundetraining

1. KSE kann für Kunden des Hundetrainings ein Kundenkonto führen.
 2. Nach jeder erbrachten Trainingsleistung wird die hierfür geltende Vergütung dem Kundenkonto belastet.
 3. Dies gilt entsprechend für einen nach § 8 abrechenbaren, nicht abgesagten Termin.
 4. Die Höhe der jeweiligen Belastung richtet sich nach der tatsächlich erbrachten Leistung, insbesondere danach, ob es sich um eine Einzelstunde, Gruppenstunde oder eine andere vereinbarte Trainingsleistung handelt.
 5. KSE kann in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen eine Sammelrechnung über die bis dahin angefallenen Leistungen stellen.
 6. Mit der Rechnungsstellung wird der bis dahin aufgelaufene Betrag des Kundenkontos abgerechnet.
 7. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu begleichen.
 8. Ein Guthaben des Kunden wird auf dem Kundenkonto ausgewiesen und kann mit zukünftigen Leistungen verrechnet werden.
-

III. Sachverständigenleistungen und Gutachten

§ 11 Sachverständigenleistungen

1. KSE erbringt Sachverständigenleistungen und erstellt Gutachten, insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung gefährlicher bzw. auffälliger Hunde.
 2. Umfang und Inhalt der Sachverständigenleistung richten sich nach dem jeweiligen Auftrag sowie den für den konkreten Auftrag maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.
 3. Der Kunde hat KSE alle für die Begutachtung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen.
 4. Hierzu können insbesondere gehören:
 - behördliche Schreiben und Auflagen,
 - Angaben zu Vorfällen,
 - frühere Gutachten oder Beurteilungen,
 - tierärztliche Unterlagen,
 - Angaben zur Haltung und Vorgeschichte des Hundes,
 - sonstige für die Begutachtung relevante Unterlagen.
 5. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm bereitgestellten Angaben und Unterlagen vollständig und richtig sind.
 6. Die Vergütung richtet sich nach dem individuell vereinbarten Preis bzw. Angebot.
 7. Soweit kein Festpreis vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach dem vereinbarten bzw. erforderlichen Zeit-, Sach- und Fahrtaufwand.
 8. KSE schuldet eine fachgerechte Sachverständigenleistung, **nicht jedoch einen bestimmten behördlichen, rechtlichen oder sonstigen Ausgang eines Verfahrens.**
 9. Nach Abschluss der vereinbarten Leistung wird das Gutachten entsprechend der getroffenen Vereinbarung erstellt und übergeben bzw. übermittelt.
-

IV. Prüfleistungen

§ 12 Prüfungen von Erdbaumaschinen, Flurförderzeugen, Leitern und Tritten

1. KSE führt vereinbarte Prüfungen von Erdbaumaschinen, Flurförderzeugen, Leitern und Tritten sowie weiteren vereinbarten Arbeitsmitteln durch.

2. Die Prüfungen erfolgen entsprechend dem jeweils vereinbarten Prüfumfang und unter Berücksichtigung der für die jeweilige Prüfung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, technischen Regeln und DGUV-Regelwerke.
 3. Für Flurförderzeuge können insbesondere die einschlägigen Regelwerke der DGUV berücksichtigt werden. Für Leitern und Tritte ist insbesondere die DGUV Information 208-016 „Die Verwendung von Leitern und Tritten“ einschlägig. DGUV Publikationen
 4. Der Kunde hat die zu prüfenden Arbeitsmittel zum vereinbarten Termin zugänglich und in einem prüfbaren Zustand bereitzustellen.
 5. Erforderliche Unterlagen, insbesondere Betriebsanleitungen, technische Dokumentationen, Wartungsunterlagen und sonstige prüfrelevante Unterlagen, sind KSE auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
 6. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, werden diese entsprechend dem Prüfergebnis dokumentiert.
 7. Die Prüfung umfasst grundsätzlich nicht die Reparatur, Wartung oder Instandsetzung festgestellter Mängel, sofern dies nicht ausdrücklich zusätzlich vereinbart wurde.
 8. Die Beseitigung festgestellter Mängel obliegt grundsätzlich dem Betreiber bzw. Eigentümer des Arbeitsmittels.
 9. Eine Prüfplakette oder ein Prüfkennzeichen dokumentiert ausschließlich das Ergebnis der durchgeführten Prüfung zum Prüfzeitpunkt. Sie ersetzt nicht die laufenden Pflichten des Betreibers zur sicheren Verwendung, Wartung, Instandhaltung und erforderlichen weiteren Prüfung des Arbeitsmittels.
 10. Nach Abschluss der Prüfung erhält der Kunde, soweit vereinbart, ein Prüfprotokoll bzw. die entsprechende Prüfdokumentation.
-

§ 13 Nicht oder nur teilweise durchführbare Prüfungen

1. Kann eine vereinbarte Prüfung aufgrund des Zustandes des Arbeitsmittels, fehlender Unterlagen, fehlender Zugänglichkeit oder aus Sicherheitsgründen nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, ist KSE berechtigt, die Prüfung abubrechen oder einzuschränken.
 2. In diesem Fall können die bis dahin erbrachten Leistungen sowie bereits entstandene Anfahrts- und sonstige vereinbarte Kosten berechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 3. Wird eine erneute Prüfung erforderlich, handelt es sich grundsätzlich um eine gesondert zu vergütende Leistung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
-

V. Preise und Abrechnung

§ 14 Preise

1. **Grundsätzlich gelten für die jeweilige Leistung die auf der Homepage von KSE am Tag der tatsächlichen Leistungserbringung veröffentlichten Preise.**
 2. Dies gilt insbesondere für:
 - Einzeltrainings,
 - Gruppenstunden,
 - Sachverständigenleistungen,
 - Gutachten,
 - Prüfungen von Erdbaumaschinen,
 - Prüfungen von Flurförderzeugen,
 - Prüfungen von Leitern und Tritten,
 - sonstige Leistungen, für die auf der Homepage Preise veröffentlicht sind.
 3. **Maßgeblich ist grundsätzlich die am Tag der tatsächlichen Leistungserbringung veröffentlichte Preisangabe,** sofern nicht ausdrücklich ein hiervon abweichender Festpreis vereinbart wurde und soweit einer solchen Regelung keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
 4. Eine Terminvereinbarung stellt grundsätzlich keine Vereinbarung eines Festpreises dar, sofern bei der Terminvereinbarung nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde.
 5. Bei Leistungen, die sich über mehrere einzelnen Termine erstrecken, ist grundsätzlich für jeden einzelnen Leistungstermin der hierfür geltende Preis maßgeblich.
 6. Bei einem nach § 8 abrechenbaren, nicht abgesagten Termin ist grundsätzlich der Preis maßgeblich, der für die entsprechende Leistung am Tag des vereinbarten Termins veröffentlicht war, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
 7. Individuell in Textform vereinbarte Festpreise bleiben hiervon unberührt.
 8. Soweit Fahrtkosten oder sonstige Nebenkosten vereinbart oder auf der Homepage ausgewiesen sind, können diese zusätzlich berechnet werden.
 9. Die jeweils geltenden Preise werden auf der Homepage von KSE veröffentlicht.
-

§ 15 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu begleichen.
2. Beim Hundetraining kann die Abrechnung gesammelt über das Kundenkonto gemäß § 10 erfolgen.

3. Bei Sachverständigenleistungen und Gutachten wird grundsätzlich nach Abschluss der vereinbarten Leistung bzw. entsprechend der individuellen Vereinbarung eine Rechnung gestellt.
 4. Bei Prüfleistungen wird nach Durchführung der Prüfung und Erstellung bzw. Übergabe der vereinbarten Dokumentation eine Rechnung gestellt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
 5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 6. KSE ist berechtigt, bei Neukunden oder bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit eine angemessene Vorauszahlung oder Zahlung vor Leistungserbringung zu verlangen, soweit dies individuell vereinbart wird.
-

§ 16 Fahrtkosten und sonstige Kosten

1. Soweit Fahrtkosten vereinbart oder auf der Homepage ausgewiesen sind, werden diese zusätzlich zur Vergütung der eigentlichen Leistung berechnet.
 2. Weitere Auslagen oder besondere Aufwendungen können berechnet werden, wenn dies vorab vereinbart wurde oder zur Durchführung des Auftrags erforderlich war und der Kunde hierüber informiert wurde.
-

VI. Haftung

§ 17 Haftung

1. KSE haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
 2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet KSE nach den gesetzlichen Vorschriften.
 3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet KSE nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
 4. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften entgegenstehen.
 6. Beim Hundetraining bleibt der Hundehalter für seinen Hund verantwortlich. Die gesetzlichen Haftungsregelungen des Tierhalters bleiben unberührt.
-

§ 18 Besondere Risiken beim Hundetraining

1. Dem Kunden ist bekannt, dass die Arbeit mit Hunden, insbesondere mit ängstlichen, reaktiven, aggressiven oder verhaltensauffälligen Hunden, mit besonderen Risiken verbunden sein kann.
 2. Der Kunde verpflichtet sich, KSE über bekannte Risiken und besondere Verhaltensweisen des Hundes vollständig zu informieren.
 3. Der Kunde hat die vom Trainer erteilten Sicherheitsanweisungen zu befolgen.
 4. Der Kunde hat seinen Hund entsprechend den Anweisungen des Trainers zu sichern und zu führen.
 5. KSE übernimmt keine Garantie dafür, dass ein bestimmtes Verhalten des Hundes durch das Training vollständig beseitigt oder ein bestimmtes Trainingsziel erreicht wird.
-

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 20 Datenschutz

KSE verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung von KSE.

§ 21 Verbraucherstreitbeilegung

KSE nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil, sofern keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

§ 22 Widerrufsrecht von Verbrauchern

Soweit ein Vertrag mit einem Verbraucher im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird und dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Widerrufsrecht.

Eine erforderliche Widerrufsbelehrung und ein gegebenenfalls erforderliches Muster-Widerrufsformular werden dem Verbraucher gesondert zur Verfügung gestellt.

§ 23 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.
 3. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand der Sitz von KSE vereinbart.
-

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
 2. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
-

KSE Tier & Gesundheitsservice GmbH

Hauptstraße 57, 86679 Ellgau
+49 172 8234833
schorr@kse-service.de
www.kse-service.de

[Geschäftsführer Konstantin Schorr]
[Registergericht Amtsgericht Augsburg / HRB 36941]

Stand: 17.09.2026